

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung am 17.02.2022 folgende Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die der Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung sind gebührenpflichtig:
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist; § 61 Abs. 2 HBKG
 2. die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; § 61 Abs. 2 HBKG
 3. die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin / der Eigentümer oder die Besitzerinnen / der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe, sind gebührenpflichtig:
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache oder eines Tieres, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarm durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Fehlalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.
- (3) Gebührenpflichtig bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes eine größere Zahl von Menschen gefährdet wären (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerten, Zirkus-Veranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, dem eingesetzten Material sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -geräte, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 6 Härtefälle

Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 7 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 8**Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Ortsteil, kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.05.2014 außer Kraft.

Inkrafttreten: 02.03.2022

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 22.02.2022

Klaus Schejna
Bürgermeister

**Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach**

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühren	EURO je angefangene 15 Minuten
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	nach tatsächlichem Aufwand
2	Fahrzeuggebühren	EURO je angefangene 15 Minuten
2.1	Einsatzleitwagen ELW1 zzgl. je gefahrenen km 1,00 EUR	12,50
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF zzgl. je gefahrenen km 1,00 EUR	10,00
2.3	Kommandowagen KDOW zzgl. je gefahrenen km 1,00 EUR	10,00
2.4	Gerätewagen Logistik GW-L 1 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	30,00
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	33,50
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	40,00
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	40,00
2.8	Staffellöschfahrzeug StLF 20 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	35,00
2.9	Rettungsboot RTB 1 inkl. Anhänger	29,00
2.10	Mehrzweckanhänger	10,00

3	Gerätegebühren	EURO je angefangene 15 Minuten
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	5,00
3.2	Motorkettensäge	3,00
3.3	Stromerzeuger	5,00
3.4	Lüfter	5,00
3.5	Elektrotauchpumpe	5,00
3.6	Flüssigkeitssauger	5,00
3.7	Auffangbehälter	5,00

4	Bereitstellung von Löschgeräten	EURO je Tag
	(z. B. bei Veranstaltungen oder im Rahmen eines angeordneten Brandsicherheitsdienstes)	

4.1	Feuerlöscher bis 12 kg	9,00
4.2	Kübelspritze	5,00
4.3	Löschdecke	7,00

5 Reinigung, Desinfektion, Füllen, Prüfen

Die Kosten für Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen in Einsatz gebrachter Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Atemschutzmasken, Atemschutzgeräte, Feuerlöscher, Schutzkleidung) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden nach Aufwand berechnet.

6 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter, die Beschaffung und Entsorgung von Binde- und Schaummitteln werden die der Gemeinde Rodenbach in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.